

RS UVS Wien 1992/05/06 03/12/617/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1992

Rechtssatz

Behauptet ein Lenker Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit aufgrund hohen Fiebers und der Einnahme fieberhemmender Medikamente, ohne diese Behauptung durch ärztliche Atteste zu untermauern und steht ihr sein situationsbezogenes Verhalten (hier: Inbetriebnahme und Fahrt mit einem KFZ, Reaktion auf Hupzeichen) entgegen, erscheint die Einholung eines medizinischen Gutachtens hinsichtlich der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit zum Tatzeitpunkt unerheblich.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Wahrnehmbarkeit, objektive Umstände, Krankheit, Dispositionsfähigkeit, Diskretionsfähigkeit, zielgerichtetes Handeln, ärztliches Gutachten, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at